

Newsletter

NR. 45, SEPTEMBER 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Gutachten über die zukünftige Gestaltung eines kommunalen Krankenhauses 2

Tipps und Trends

- Übertragung von Großspenden auf andere Veranlagungszeiträume 3
- Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer 3
- Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos i.S.d. § 27 KStG bei Betrieben gewerblicher Art 4

Veranstaltungen

- Schriftlicher Management-Lehrgang Stiftungen, 1. Oktober bis 3. Dezember 2004 4
- Vergaberecht "Öffentliche Hand", 20. Oktober 2004, Stuttgart 5
- Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats von öffentlichen Unternehmen, 27. Oktober, Stuttgart 5

Aktuelle Projekte

Gutachten über die zukünftige Gestaltung eines kommunalen Krankenhauses

Viele Krankenhäuser in Deutschland stehen vor schwersten wirtschaftlichen (Existenz-) Problemen. Obwohl die Gesundheitswirtschaft nach wie vor eine der dynamischsten Wachstumsmärkte in Deutschland ist und aufgrund der steigenden Lebenserwartung zunehmend mehr ältere Menschen mit komplexen Krankheitsbildern behandelt werden, entwickeln sich die Finanzierungsmöglichkeiten für die medizinisch notwendigen Gesundheitsleistungen völlig entgegengesetzt. Seit Mitte der 90er Jahre sind die zur Verfügung stehenden Budgets nur noch geringfügig gestiegen und decken die Kostenentwicklung im Personal- und Sachkosten nicht mehr ab. Die Krankenhausbudgets unterliegen seither einer gesetzlichen „Deckelung“. Am 1. Januar 2000 trat das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft, zu dessen wichtigsten Änderungen die Einführung eines pauschalierten Entgeltssystems ab dem Jahre 2004 (so genanntes DRG-System) zählt. Gerade letzteres führt zu erheblichen Verunsicherungen bzgl. der zukünftigen Einnahmesituation. Dies macht die Planungssituation von Krankenhäusern extrem schwierig.

Vor allen Dingen kommunale Krankenhäuser - vielfach noch in der Rechtsform des Eigenbetriebes oder einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – fühlen sich den Herausforderungen der Zukunft nicht mehr gewachsen und suchen nach neuen Wegen. Dabei leiden die kommunalen Krankenhäuser vor allen Dingen unter der so genannten „BAT-Kostenschere“, die zur Folge hat, dass - aufgrund der permanenten und vorgegebenen Steigerung der Personalkosten bei gleichzeitiger Stagnation/„Deckelung“ der Erlöse – sich die Erlössituation der Krankenhäuser permanent verschlechtert.

Nachdem Ernst & Young Dortmund erfolgreich den Strukturwandel des zweitgrößten kommunalen Krankenhauses in Deutschland von einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu einer gemeinnützigen GmbH begleitet hatte, wurde Ernst & Young Dortmund Anfang dieses Jahres von einer weiteren Kommune beauftragt, bei der Umsetzung eines Ratsbeschlusses behilflich zu sein. In diesem Fall hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, ein zukunftsicherndes Unternehmenskonzept des Krankenhauses angesichts der veränderten bzw. sich in Veränderung begriffenen Rahmenbedingungen zu erstellen und dabei auch eine gesellschaftsrechtliche Neuordnung in Betracht zu ziehen. Es bedurfte in diesem Fall einer Abklärung von Vor- und Nachteilen aller Rechtsformen im Hinblick auf Inhalt, Organisation, Finanzen, Steuern und Personal.

Noch vor den Sommerferien konnte das entsprechende Gutachten den Ratsgremien der Stadt vorgestellt werden.

Im konkreten Fall hat Ernst & Young hier wiederum die Umwandlung aus einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in eine gemeinnützige GmbH vorgeschlagen (ggf. im Modell der Betriebsaufspaltung, d.h. Zurückbehaltung der Immobilie im Städtischen Vermögen), um durch veränderte Organisations- und Hierarchiestrukturen die Möglichkeit zu schaffen, kurzfristiger und flexibler auf die Anforderungen des sich stetig und immer schneller verändernden Marktes und Umfeldes reagieren zu können. Unseres Erachtens bietet die neue Rechtsform die Chance, die Ziele der Kommune, nämlich Erhalt des Krankenhauses, Erhalt der öffentlichen Trägerschaft und der Arbeitsplätze zu erreichen und damit Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu optimieren.

Allerdings muss deutlich gemacht werden, dass es mit einem möglichen Rechtsformwechsel allein nicht getan ist. Vielmehr bedarf es weitergehender Maßnahmen im Arbeitsrecht (Ergreifen der Chance flexiblerer Vergütung für neue Mitarbeiter) sowie im medizinischen Bereich (Prozessmanagement, Konzentration auf Kernkompetenzen, Angebotdifferenzierung und –spezifizierung, stationäres und ambulantes Zielkonzept, Infrastruktur und Flächenplanung etc.). Gleichzeitig wurde ein „Fahrplan“ für die weitere mögliche Vorgehensweise erarbeitet.

Als Ansprechpartner steht Ihnen der zuständige Partner Jochen Brorhilker, Tel.: 0231 / 5501 0, jochen.brorhilker@de.ey.com gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Übertragung von Großspenden auf andere Veranlagungszeiträume

Nach § 10b Abs. 1 S. 4 EStG besteht bei Einzelzuwendungen von mindestens Euro 25.565 (sog. Großspenden) die Möglichkeit diese im Rahmen der Höchstsätze über mehrere Veranlagungszeiträume zu verteilen.

Mit Urteil vom 4.5.2004 (XI R 34/03) hat der Bundesfinanzhof nun festgestellt, dass die Rück- bzw. Vortragsfähigkeit einer solchen Großspende voraussetzt, dass der Spendenbeitrag beide in § 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG genannten Höchstsätze überschreitet.

Im Urteils fall überschritten die Kläger mit ihrer Spende zwar den Höchstsatz von 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte im Spendenjahr, nicht jedoch den Höchstsatz von 2 % der Summe der gesamten Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung.

Soweit sich der Spendenabzug wegen eines negativen Gesamtbetrags der Einkünfte im Spenderjahr nicht auswirkt, gleichzeitig jedoch die 2 % zu berücksichtigen sind, kann es folglich dazu kommen, dass sich eine Großspende durch Rück- bzw. Vortrag in andere Veranlagungszeiträume nicht in vollem Umfang auswirkt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer

Soweit ein Unternehmer mit den von ihm erzielten Umsätzen unterhalb der in § 19 Abs. 1 UStG genannten Grenzen bleibt, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Diese sog. Kleinunternehmerregelung gilt für alle Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes, also auch für Vereine und die öffentliche Hand, soweit diese unternehmerisch tätig werden.

Folge der Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass keine Vorsteuer zum Abzug gebracht werden kann. Überschreitet ein Kleinunternehmer jedoch die in § 19 Abs. 1 UStG genannten Grenzen (Umsatz vorangegangenes Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 EUR; Umsatz laufendes Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 EUR), so wird die Umsatzsteuer im Folgejahr nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes erhoben.

Der Bundesfinanzhof hatte nunmehr zu klären, ob der Wechsel zur Regelbesteuerung als Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 15a UStG anzusehen ist. Nach § 15a UStG ist bei einer Änderung der Verhältnisse eine nachträgliche Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Dies kann zu einer nachträglichen (teilweisen) Versagung des Vorsteuerabzugs, aber auch zu einer nachträglichen (teilweisen) Gewährung des Vorsteuerabzugs führen. Dies gilt jedoch nur für Vorsteuerbeträge, die auf Wirtschaftsgüter entfallen, die länger im Betriebsvermögen vorhanden sind. Vorsteuern auf Verbrauchsgüter sind hiervon nicht erfasst.

In seinem Urteil vom 17. Juni 2004 (V R 31/02) hat der entscheidende Senat eine solche Änderung der Verhältnisse i.S.d. § 15a UStG für den Fall des Übergangs von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung angenommen. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sollen an dem folgenden Beispiel kurz erläutert werden:

Der Unternehmer X erzielt in den Jahren 1998 - 2002 jährlich – grundsätzlich steuerpflichtige – Umsätze in Höhe von € 12.000. Damit gilt er als Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG, so dass keine Umsatzsteuer erhoben wird. Im Jahr 2003 erzielt er plötzlich Umsätze in Höhe von € 20.000. Dies führt dazu, dass ab dem Jahr 2004 die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regelungen erhoben wird. Im Jahr 2002 hatte X jedoch seine Betriebsanlagen ausgebaut. Die hieraus resultierenden Vorsteuerbeträge konnte er aufgrund der Kleinunternehmerregelung nicht zum Abzug bringen. Durch den Wechsel zur Regelbesteuerung ist eine Änderung der Verhältnisse eingetreten, so dass X nunmehr die zuvor nicht zu berücksichtigenden Vor-

steuerbeträge zumindest teilweise nach der Regelung des § 15a UStG geltend machen kann.

Das Urteil führt somit zu einer Verbesserung der Situation des Steuerpflichtigen, in dem eine nachträgliche Korrektur hinsichtlich der zuvor nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge erfolgt. Dies sollte bei der Ermittlung der Zahllast berücksichtigt werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 9711 / 9881 15280 oder Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos i.S.d. § 27 KStG bei Betrieben gewerblicher Art

Fraglich war bislang, inwieweit der Ausgleich von Verlusten in früheren Jahren bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) als Einlage zu werten und diese Beträge somit im Rahmen der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zu erfassen waren.

Die OFD Düsseldorf vertritt nunmehr die Auffassung, dass hier zwischen den Einlagen vor dem Systemwechsel (also vor dem VZ 2001) und den Einlagen nach dem Systemwechsel zu differenzieren sei.

Nach § 27 Abs. 7 KStG ist ab dem 1.1.2001 (bei abweichendem WJ ggf. auch später) auch bei BgA ein steuerliches Einlagekonto zu führen. Der Anfangsbestand ist in analoger Anwendung der allgemeinen Regelungen zu ermitteln. So bestimmt § 39 Abs. 1 KStG, dass als Anfangsbestand für das steuerliche Einlagekonto ein sich nach § 36 Abs. 7 KStG ergebender positiver Endbestand des EK 04 anzusetzen ist. Die OFD Düsseldorf argumentiert nun, dass für die Jahre vor dem Systemwechsel bei BgA gar keine Eigenkapitalgliederung vorhanden war und somit auch kein "Altbestand" an EK 04 vorhanden sein könne.

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung aufgrund der dem Halbeinkünfteverfahren immanenten Nachversteuerung auf Ebene eines eine Ausschüttung empfangenden Gesellschafters, die über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG auch bei BgA gilt, sollen nunmehr nur noch die das Nennkapital übersteigenden Eigenkapitalteile des BgA als Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 9711 / 9881 15280 oder Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Veranstaltungen

Schriftlicher Management-Lehrgang Stiftungen, 1. Oktober bis 3. Dezember 2004

Stiftungserrichtungen haben eine nach wie vor ungebrochene Aktualität. Nach Auffassung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen wird in diesem Jahrzehnt sogar mit mehr als 20.000 Neugründungen gerechnet. Jedoch wirft die laufende Verwaltung von Stiftungen vor allem in stiftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht zahlreiche Probleme und Fragestellungen auf, die es zu bewältigen gilt:

- Was muss bei der Stiftungsgründung beachtet werden?
- Wie präsentieren Sie Ihre Stiftung in der Öffentlichkeit?
- Was muss bei der Wirtschaftlichen Betätigung von Stiftungen bedacht werden?
- Wie und mit welchen Alternativen können Sie das Vermögen erhalten und vermehren?
- Welche Wege der Mittelbeschaffung können Sie gehen?

Zur Klärung dieser Fragen und zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse hat Euroforum Deutschland nunmehr einen schriftlichen Lehrgang entwickelt, der durch namhafte Autoren unterstützt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.euroforum-verlag.de/conf/p60022/default.asp> bzw.

Frau Karin Steinbach, Tel.: 0211/ 9686-3171, karin.steinbach@euroforum.com

**Neues aus dem
Vergaberecht "Öffentliche
Hand", 20. Oktober 2004,
Stuttgart**

In Deutschland erteilen jedes Jahr ca. 30.000 öffentliche Auftraggeber mehr als eine Million Aufträge über Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen in einer Gesamthöhe von über 200 Milliarden Euro. Dabei sind die vergaberechtlichen Vorschriften anspruchsvoll, kompliziert und extrem fehlerträchtig.

Die vom Stuttgarter Vergaberechtsteam der EY Law Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH angebotene Veranstaltung führt in die Grundlagen und Besonderheiten des Vergaberechts ein und macht zudem deutlich, auf welche "Stolpersteine" geachtet werden muss, wenn ein rechtssicheres Vergabeverfahren durchgeführt werden soll. Auch soll aufgezeigt werden, wie das durch Bieter angestregte vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren abläuft und welche Besonderheiten vor den Vergabekammern und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte zu beachten sind.

Das ausgewiesene Expertenteam hat bereits eine Vielzahl von Ausschreibungen für öffentliche Auftraggeber auf Regierungs-, Länder- und kommunaler Ebene begleitet und viele öffentlicher Auftraggeber vor den Vergabekammern und den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte sowie dem Europäischen Gerichtshof erfolgreich vertreten. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen sollen im Rahmen dieser Veranstaltung weitergegeben werden.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich an alle mit dem Beschaffungswesen betrauten Personen der öffentlichen Hand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, Vertreter aus politischen Gremien, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Vorstände öffentlicher Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Dr. Beatrice Fabry, beatrice.fabry@de.eylaw.com, Tel.: 0711 / 9881 12815 oder
Dr. Frank Meiniger, frank.meiniger@de.eylaw.com, Tel.: 0711 / 9881 12853.

**Rechte und Pflichten des
Aufsichtsrats von
öffentlichen Unternehmen,
27. Oktober, Stuttgart**

Die im Rahmen des Arbeitskreises Public Corporate Governance von Ernst & Young angebotene Veranstaltung soll den betreffenden Personen einen Überblick über Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten von öffentlichen Unternehmen geben.

So wird die Stellung des Aufsichtsrates im Rahmen der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen ebenso thematisiert, wie Fragen zur Haftung von Organen in diesen zumeist als Kapitalgesellschaften ausgestalteten Unternehmen. Desweiteren wird auf die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer eingegangen, wobei der Schwerpunkt hier auf der Verwendung der Prüfungsergebnisse durch den Aufsichtsrat liegen wird. Von besonderem Interesse dürften daneben die Erfahrungsberichte von Praktikern über die Umsetzung, Organisation und Gestaltung der Aufsichtsratsstätigkeit in großen öffentlichen Unternehmen sein.

Erfahrene Praktiker und die Experten von Ernst & Young werden Ihnen im Anschluss an die Vorträge zum Erfahrungsaustausch sowie zur Diskussion zur Verfügung stehen.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Oberbürgermeister / Bürgermeister und Landräte sowie an die Vertreter aus politischen Gremien, die als Aufsichtsräte bei öffentlichen Unternehmen fungieren. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Dr. Beatrice Fabry beatrice.fabry@de.eylaw.com, Tel.: 0711 / 9881 12815 oder
Thomas Müller-Marqués Berger, Thomas.Mueller-Marques.Berger@de.ey.com,
Tel.: 0711 / 9881 15844.

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.